

D) Kampfrichterordnung der Deutschen Triathlon Union (KrO)

§ 1 Grundsätzliches

§ 1.1 Die Kampfrichterordnung (KrO) der Deutschen Triathlon Union bezieht sich auf Mitarbeiter / Mitglieder der Deutschen Triathlon Union und der angeschlossenen Landesverbände, die im Wettkampf- und Schiedsgericht einer Triathlonveranstaltung oder als Technische Delegierte (TD) vor, während und nach einer solchen eingesetzt werden. Sie sind im nachfolgenden Kampfrichter (KR) / **Schiedsrichter (SR)** genannt.

§ 1.2 Ihre Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen der Deutschen Triathlon Union, die sich in den darauf zu erstellenden Lehrplänen der Landesverbände niederschlagen muß.

§ 1.3 Kampf- / **Schiedsrichter** müssen neutral sein. Sie haben sich jeglicher öffentlicher Äußerung für oder gegen Aktive zu enthalten. Sie haben die ihnen übertragenen Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung SpO mit den Anhängen, Veranstalterordnung VsO, Antidopingordnung AdO und Kampfrichterordnung KrO), oder den internationalen Regeln.

§ 1.4 Kampf- / **Schiedsrichter**, die gegen den Grundsatz der Neutralität verstoßen oder den ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch den Einsatzleiter zu verwarnen. Im Wiederholungsfall können sie durch den Einsatzleiter von ihrer Funktion entbunden werden. Die Verwarnung, bzw. die Entbindung von der Funktion sind im Veranstaltungsprotokoll aufzuführen.

§ 1.5 Der Kampf- / **Schiedsrichter** darf nicht gleichzeitig Wettkampfteilnehmer sein.

§ 1.6 Der Kampf- / **Schiedsrichter** übt seine Tätigkeit im Namen des jeweiligen Verbandes aus (Landesverband, Deutsche Triathlon Union DTU, Europäische Triathlon Union ETU oder Internationale Triathlon Union ITU).

§ 1.7 Die Aufgaben des Bundeskampfrichters sind in § 18 VsO der DTU festgelegt.

§ 1.8 Die Aufgaben des Technischen Delegierten sind in § 17 VsO der DTU festgelegt.

§ 1.9 Bei allen Veranstaltungen im Geltungsbereich der Deutschen Triathlon Union haben die zur Verfügung gestellten offiziellen Vordrucke Verwendung zu finden. Einsprüche werden nur in Schriftform unter gleichzeitiger Hinterlegung von 25 Euro entgegengenommen.

§ 2 Kampf- / Schiedsrichtergruppen

§ 2.1 Die Kampf- / **Schiedsrichter** sind entsprechend ihrer Funktion und Ausbildung in folgende Gruppen eingeteilt, wobei jede Gruppe die vorhergehende einschließt:

- a) Gruppe 1: Kampf- / **Schiedsrichter** Schwimmen, Wechselzonen und Laufen
- b) Gruppe 2: Kampf- / **Schiedsrichter** Windschattenkontrolle
- c) Gruppe 3: Einsatzleiter (EI)
- d) Gruppe 4: Bundeskampfrichter (BKR)
- e) Gruppe 5: Technische Delegierte (TD)

In die Gruppen 4 und 5 können nur Kampf- / **Schiedsrichter** der Gruppe 3 aufgenommen werden, wenn sie durch ihren Landesverband zu einem entsprechenden Lehrgang der Deutschen Triathlon Union gemeldet worden sind und an diesem erfolgreich teilgenommen haben.

§ 3 Wettkampfgericht und Schiedsgericht

§ 3.1 Zusammensetzung und Aufgaben des Wettkampfgerichtes ergeben sich aus § 6 VsO der DTU.

§ 3.2 Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsgerichtes ergeben sich aus § 7 VsO der DTU.

§ 3.3 Die Funktionen der Kampf- / **Schiedsrichter** sind durch den Einsatzleiter festzulegen und schriftlich festzuhalten.

§ 3.4 Zu Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union werden Kampfrichter der Gruppe 4 durch den BKR-Obmann eingeladen. Dabei können durch einen Beauftragten des Landesverbandes, in dem die Veranstaltung stattfindet, Kampf- / **Schiedsrichter** der Gruppe 3 zusätzlich eingesetzt werden. Die endgültige Anzahl der erforderlichen Kampf- / **Schiedsrichter** ergibt sich nach der Tabelle in der Veranstalterordnung (Kampf- / **Schiedsrichter**einsatz) und aus der Festlegung des TD der DTU in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ausrichter. Die auszuübenden Funktionen der eingeladenen Kampf- / **Schiedsrichter** werden vom zuständigen Einsatzleiter festgelegt.

§ 3.5 Zu Wettkampfeveranstaltungen der Landesverbände, Bezirke und Kreise werden Kampf- / **Schiedsrichter** aus allen Gruppen entsprechend der Bestimmungen dieser Institutionen eingesetzt. Ihre Funktionen werden durch den Einsatzleiter festgelegt

§ 4 Pflichten des Kampf- / Schiedsrichter

§ 4.1 Dem Kampf- / **Schiedsrichter** obliegt die Kontrolle der Veranstaltung nach den jeweils gültigen Bestimmungen und die Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der Sportordnung der Deutschen Triathlon Union. In diesem Sinne trifft er alle seine Entscheidungen.

§ 4.2 Der Kampf- / **Schiedsrichter** ist verpflichtet, seinen Einsatz rechtzeitig wahrzunehmen. Er hat vor Beginn der Veranstaltung seinen Einsatzort auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 4.3 Der Einsatzleiter ist verpflichtet, mit dem Ausrichter Kontakt aufzunehmen.

§ 4.4 Der Kampf- / **Schiedsrichter** muß in seinem Auftreten korrekt und durch seine Kleidung klar erkennbar sein.

§ 4.5 Der Kampf- / **Schiedsrichter** hat seine Einsätze anhand von der Technischen Kommission gestellten Unterlagen (Einsatznachweis) schriftlich zu belegen. Die in § 6.1.4 KrO beschriebene Gültigkeitsdauer der Lizenzen haben nur Bestand, wenn

a) der Nachweis von mehreren als Kampf- / **Schiedsrichter** der Gruppen 1 - 3 absolvierten Veranstaltungen belegt ist oder

b) der Nachweis von mehreren Einsätzen bei höherwertigen Veranstaltungen (DMs, DCs, Liga Wks) als Bundeskampfrichter belegt ist und

c) ein am Beginn der Saison von der TK oder dem Bundeskampfrichterobmann verschickter Hausregeltest fristgerecht zurückgesandt wurde. Andernfalls verfällt die Lizenz und ist nach Aufforderung an den Landesverband zurückzusenden.

§ 4.6 Alle Kampf- / **Schiedsrichter** haben sich für ihre Tätigkeit um den zeitgemäßen Stand ihrer Kenntnisse zu bemühen. Dazu sind von den Landesverbänden angebotene Fortbildungsmaßnahmen und schriftliches Material zu nutzen.

§ 4.7 Die Kampf- / **Schiedsrichter** unterliegen der Disziplinarordnung der Deutschen Triathlon Union.

§ 5 Anmeldung, Ausbildung und Prüfung

§ 5.1 Die Anmeldung erfolgt von dem an der Ausbildung interessierten Mitglied direkt an den Bezirk oder Landesverband je nach Ausschreibung.

§ 5.2 Grundlage für die Ausbildung von Kampf- / **Schiedsrichtern** sind die Ordnungen der DTU in den jeweils gültigen Fassungen und je nach Ausbildungsstand die internationalen Regeln.

§ 5.3 Die Kampf- / **Schiedsrichter**ausbildung erfolgt in Form von Lehrgängen oder Seminaren durch die Landesverbände. Für die Gruppen 1 und 2 kann die Ausbildung an die Bezirke delegiert werden.

§ 5.4 Die Ausbildung zu den Gruppen 1 und 2 kann jeder nach Vollendung des 17. Lebensjahres absolvieren, sofern er Mitglied eines Triathlonvereines, bzw. einer Triathlonabteilung eines Vereines, der dem jeweiligen Landesverband und Landessportbund angeschlossen ist angehört. Die KR- / **SR**-Lizenz wird bei bestandener Prüfung nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgehändigt.

Zur Ausbildung der Gruppe 3 können nur geeignete Bewerber der Gruppe 2 zugelassen werden.

§ 6 Ausbildungs- und Prüfungsinhalte, Lizenz und Fortbildung

§ 6.1 Gruppen 1, 2 und 3

§ 6.1.1 Die Ausbildung in den Gruppen 1, 2 und 3 ist in einen theoretischen, sowie in einen praktischen Teil gegliedert. Die Gruppen 1 und 2 können zusammengefaßt werden. Die Ausbildung enthält für die Gruppen 1 und 2 im theoretischen Teil folgende Themen:

a) die Ordnungen der DTU im Überblick

b) das Kampfrichterwesen der DTU

c) gruppenspezifische Regeln

§ 6.1.2 Die Ausbildung der Gruppe 3 besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung. Sie enthält folgende Themen:

a) die internationalen Regeln im Überblick

b) die Ordnungen der DTU mit Schwerpunkt Schiedsgericht

c) die Rechtsordnung der DTU

d) die besondere Problematik des Schiedswesens

e) Fragen aus der Praxis mit Bearbeitung von Einsprüchen.

Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles umfaßt 12 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten.

Die praktische Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach der theoretischen absolviert werden und besteht aus einer erfolgreichen Kampf- / **Schiedsrichter**tätigkeit bei einer vom jeweiligen Landesverband genehmigten Triathlon- oder Duathlonveranstaltung.

§ 6.1.3 Die Bewerber sind schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht aus bis zu 45 Fragen, von denen 30 den DTU-Kampfrichterfragebögen (siehe § 7 KrO) zu entnehmen sind. Die Prüfung hat bestanden wer 66 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 50 - 65 % der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Lehrgang des Landesverbandes wiederholt werden.

§ 6.1.4 Die durch die bestandene Prüfung erlangte Kampf- / **Schiedsrichterlizenz** oder **Einsatzleiterlizenz** hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Sie wird um weitere 2 Jahre verlängert, wenn der Kampf- oder Schiedsrichter / Einsatzleiter innerhalb der letzten 12 Monate an einer vom Landesverband angebotenen Fortbildung teilnimmt. Die Lizenz wird vom zuständigen Landesverband ausgestellt und verlängert. Abgelaufene Kampf- / **Schiedsrichter**lizenzen der Gruppe 1 – 3 können durch Antrag des Vereins beim Landesverband verlängert werden, wenn der Inhaber an einer Fortbildung teilnimmt.

§ 6.1.5 Fortbildungsmaßnahmen enthalten mindestens 6 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten Dauer.

§ 6.1.6 Kampf- / Schiedsrichter- oder Einsatzleiterlizenz können bei grober Vernachlässigung der Pflichten als Kampf- / Schiedsrichter oder Einsatzleiter, bei unsportlichem Verhalten, bei Verstößen gegen die Neutralität durch den Landesverband zeitlich begrenzt oder auf Dauer entzogen werden.

§ 6.2 Bundeskampfrichter

§ 6.2.1 Bundeskampfrichter werden von der DTU ausgebildet. Zu diesen erweiterten Fortbildungsseminaren lädt die Technische Kommission von den Landesverbänden empfohlene, besonders erfahrene Kampfrichter der Gruppe 3 ein.

§ 6.2.2 Die Eignung als Bundeskampfrichter beurteilt die Technische Kommission der Deutschen Triathlon Union. Sie kann dazu eine schriftliche Prüfung vornehmen. Wird die Eignung festgestellt, ist dies gleichbedeutend mit der Erteilung der Lizenz auf zwei Jahre. Dies kann durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung um zwei Jahre verlängert werden. Abgelaufene Bundeskampfrichterlizenzen können durch Antrag des Landesverbandes an die DTU **wieder erlangt** werden, wenn der Inhaber an einer **erneuten Ausbildung** teilnimmt.

§ 6.2.3 Die Erweiterung der Schiedsrichterlizenz nach festgestellter Eignung nimmt ausschließlich die Deutsche Triathlon Union oder ein von dieser bestimmtes Mitglied der Technischen Kommission vor.

§ 6.3 Technische Delegierte

§ 6.3.1 Technische Delegierte werden durch die Technische Kommission in Absprache mit dem Präsidium der Deutschen Triathlon Union berufen. Sie sollen sich durch entsprechende Erfahrungen als Kampf- / Schiedsrichter / Einsatzleiter und Bundeskampfrichter bewährt haben.

§ 6.3.2 Die namentliche Nennung der Technischen Delegierten zur Abordnung auf Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union wird ausschließlich vom Präsidium der DTU nach Absprache mit der Technischen Kommission vorgenommen.

§ 6.3.3 Technische Kommission und Präsidium der DTU können nach gegenseitiger Rücksprache Technische Delegierte ihres Amtes nach entsprechender Begründung jederzeit entheben.

§ 7 Prüfungsunterlagen und Prüfungsaufgaben

§ 7.1 Die DTU erstellt für die Kampf- / Schiedsrichterrichter und Einsatzleiterprüfungen in den Gruppen 1 - 3 einen Fragenkatalog und Prüfungsbögen.

§ 7.2 Für Kampf-/ **Schiedsrichter**richterprüfungen stellt der Landesverband Prüfungsunterlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen.

§ 7.3 Die Prüfungsunterlagen unterliegen der ständigen Anpassung an die internationalen Regeln und die Ordnungen der Deutschen Triathlon Union.

§ 8 Bundeskampfrichterobmann

§ 8.1 Die Bundeskampfrichter wählen in geheimer Abstimmung ihren Bundeskampfrichterobmann und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von zwei Jahren.

§ 8.2 Der Bundeskampfrichterobmann ist nicht ständiges Mitglied der Technischen Kommission.

Schlußbestimmungen

Die Kampfrichterordnung wurde von der Technischen Kommission erarbeitet und ergänzt. Sie tritt am 01.01.94 in Kraft. Alle bisher ausgestellten Lizenzen und Erweiterungseinträge behalten Gültigkeit. Sie wurde zuletzt geändert zum 01.01.2004. Diese Änderungen haben seither Gültigkeit.

